

Sportordnung
Fechterbund Saar e.V.
(FBS)



überarbeitete Sportordnung laut Beschluss des
Ordentlichen Fechtertages am 20.03.2010
in Saarbrücken
geändert auf dem Ordentlichen Fechtertag
am 12.03.2016 in Saarbrücken

In der folgenden Sportordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen stehen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Zweck der Sportordnung	1
B. Organisation der Sportarbeit	2
C. Das Turnierwesen	
I. Einzelwettbewerbe	4
II. Mannschaftsmeisterschaften	7
III. Pass- und Lizenzwesen	8
IV. Ausschreibungen und Meldungen	8
V. Wettkampfauszeichnungen	8
VI. Genehmigung von Veranstaltungen	8
D. Rechtsmittel nach dem F.I.E. – Reglement	9
E. Teilnahme von Ausländern	9
F. Wechsel der Startberechtigung	10
G. Landeskader und Kadertraining	10
H. Amateurprinzip	11

A. Zweck der Sportordnung

§ 1

- (1) Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Vorschriften für die sportliche Arbeit der zuständigen Organe und Ausschüsse des FBS im Rahmen seiner Satzung, der Regelungen des DFB und des Reglements der FIE.
- (2) Sie enthält auch allgemeinverbindliche Regelungen für das Turnierwesen.
- (3) Es gilt die Anti-Doping Ordnung des DFB in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ausgeschlossen von der Teilnahme an allen in der Sportordnung geregelten Wettkämpfen sind Fechter, die nach einer vom zuständigen Organ getroffenen Entscheidung gesperrt sind.

B. Organisation der Sportarbeit

Der Sportausschuss

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Sportwart
 - b) dem stellvertretenden Sportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Schülerwart
 - e) dem Lehrwart
 - f) dem Kampfrichterobmann
 - g) dem technischen Leiter
 - h) dem Landestrainer bzw. seinem Stellvertreter
 - i) dem Verbandsarzt
- (2) Der Sportwart ist Vorsitzender des Sportausschusses, sein Stellvertreter ist stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Der Sportausschuss kann sachkundige Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 3

Aufgaben des Sportausschusses

- (1) Der Sportausschuss berät den Vorstand in allen sportlichen Angelegenheiten. Er schlägt sportliche Maßnahmen insbesondere des Leistungssports, des Jugendsports und des Breitensports vor und führt sie im Rahmen der Beschlüsse des Fechtertages und des Vorstandes durch.
- (2) Er beschließt, welche Turniere und welche Ergebnisse Grundlage für die Erstellung der Ranglisten sind.
- (3) Bei der Aufstellung des sportlichen Haushalts muss der Sportausschuss beratend mitwirken.

§ 4**Beschlussfassung**

- (1) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen oder durch sonstige Verfahren herbeigeführt werden. Sie sind nach Art und Inhalt zu dokumentieren.
- (2) Jede schriftlich unter Bezeichnung der Beratungspunkte einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
- (4) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

C. Das Turnierwesen**I. Einzelwettbewerbe****a) Alterklassen****§ 5**

Nach ihrem Lebensalter werden die Fechter in folgende Altersklassen eingeteilt:

- (1) Schüler, B-Jugend, A-Jugend, Junioren, Aktive, Senioren
- (2) Die für da jeweilige Wettkampffjahr geltende Zugehörigkeit eines Fechters zu den einzelnen Altersklassen richtet sich nach dem Lebensjahr, das er in dem Kalenderjahr vollendet, in das der erste Teil des betreffenden Wettkampfjahres fällt. Danach gehören:
 - 9-11 jährige zur Schülerklasse,
 - 12-13 jährige zur B-Jugend Klasse,
 - 14-16 jährige zur A-Jugend Klasse,
 - 17-19 jährige zur Juniorenklasse
 - 20 jährige und Ältere zur Aktivenklasse
 - 30 jährige und Ältere zur Seniorenklasse (dabei bilden 30-39 jährige die Jungseniorenklasse)

b) Wettkämpfe**1. Schülerklasse****§ 6**

- (1) Die Schülerklasse ficht mit besonderen Mini-Waffen und auf 5 Treffer bei einer reinen Kampfzeit von höchstens 3 Minuten.
- (3) Es werden Landesmeisterschaften für die Schülerklasse durchgeführt.

2. B-Jugend Klasse

§ 7

- (1) Die B-Jugend ficht nach Jahrgängen Landesmeisterschaften
- (2) Die B-Jugend ist bei der A-Jugend und den Mannschaftswettbewerben der Junioren startberechtigt.
- (3) Vom FBS wird für jede Waffe pro Jahrgang eine Rangliste geführt.

3. A-Jugend Klasse

§ 8

- (1) Die A-Jugend Klasse ficht nach den für die Aktivenklasse geltenden Bestimmungen gesonderte Landesmeisterschaften aus.
- (2) Vom FBS wird für jede Waffe eine A-Jugend Rangliste geführt.
- (3) Die A-Jugend ist bei den Juniorenturnieren und Aktivturnieren auf dem Gebiet des FBS startberechtigt.

4. Juniorenklasse

§ 9

- (1) Die Juniorenklasse ficht nach den für die Aktivenklasse geltenden Bestimmungen gesonderte Landesmeisterschaften.
- (2) Vom FBS wird für jede Waffe eine Junioren Rangliste geführt.
- (3) Junioren sind bei Wettkämpfen der Aktivenklasse startberechtigt.

5. Aktivenklasse

§ 10

- (1) Die Aktivenklasse ficht Landesmeisterschaften.
- (2) Vom FBS wird für jede Waffe eine Aktiven Rangliste geführt.

6. Seniorenklasse

§ 11

- (1) Die Seniorenklasse ficht Landesmeisterschaften.
- (2) Die Seniorenklasse ist bei der Aktivenklasse startberechtigt.

c) Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

§ 12

- (1) Startberechtigt bei den Deutschen Einzelmeisterschaften sind die jeweils Führenden der Landesranglisten. Die Zahl der Startberechtigten wird durch den DFB festgelegt. Nach den Bestimmungen des DFB persönlich qualifizierte Fechter/innen sind unabhängig von ihrem Ranglistenplatz startberechtigt.
- (3) In der B-Jugend ist mindestens ein Fechter pro Jahrgang und Waffe bei den Deutschen Meisterschaften startberechtigt. Über weitere nach den Bestimmungen des DFB mögliche Startplätze und den Start einer Mannschaft beim Länderpokal entscheidet der Sportausschuss in Absprache mit dem Vorstand.

Die Turnierreifepfung

§ 13

- (1) Die Turnierreifepfung besteht aus zwei Teilen:
 - a) der Eignungsprüfung
 - b) der Wettkampfprüfung
- (2) Die bestandene Turnierreifepfung wird im DFB-Serviceportal eingetragen, um den Fechter als startberechtigt für amtliche Turniere auszuweisen. Darüber hinaus wird sie im Fechtpass bescheinigt.
- (3) Die Ablegung der Turnierreifepfung erfolgt nach inhaltlichen Vorgaben des DFB. Zuständig für die Durchführung der Turnierreifepfung sind die dem DFB gemeldeten Personen.

Eignungsprüfung

§ 14

Die Wettkampfeignung (Wettkampfreife) ist nach theoretischen und praktischen Anforderungen zu prüfen und zwar:

- a) auf sportlich faires und korrektes Verhalten auf der Kampfbahn
- b) auf Beherrschung fechtspezifischer Grundtechniken und elementarer Kenntnisse der Wettkampfregelein
- c) auf Kenntnis der Schutzbestimmungen und Pflege der Fechtausrüstung

Wettkampfprüfung

§ 15

- (1) Der Prüfling zeigt, dass er die schulgerechten Fechthandlungen beherrscht und anzuwenden weiß, wobei besonders auf gute Körperhaltung zu achten ist. Ausnutzung fechterischer Situationen, die Präparation und ein sauberer Fechtstil sollen vor allem bewertet werden.
- (2) Es werden weder Treffer noch Leistungspunkte gezählt. Der Prüfer stellt fest, ob die Wettkampfeignung nach diesen Richtlinien vorhanden ist.
- (3) Jeder Prüfling, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss vor der Prüfung ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest vorlegen.

II. Mannschaftsmeisterschaften

§ 16

Mannschaftsmeisterschaften werden in der Regel mit Vereinsmannschaften ausgetragen. Die Mannschaftsstärke und die Austragungsweise richten sich nach den Bestimmungen des DFB. In der Schüler-, B-Jugend-, A-Jugend- und Junioren-Klasse sind Startgemeinschaften zulässig. Startberechtigt bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften ist die Mannschaft, die den 1. Platz bei der Landesmannschaftsmeisterschaften errungen hat.

III. Pass- und Lizenzwesen

1. Der Fechtpass

§ 17

Die Teilnahme an allen fechtssportlichen Veranstaltungen ist nur den Inhabern eines gültigen DFB-Fechtpasses gestattet.

§ 18

- (1) Der DFB – Fechtpass wird nur an Mitglieder der fechtssporttreibenden Vereine bzw. Abteilungen ausgegeben.
- (2) Mit der Abnahme des DFB – Fechtpasses verpflichtet sich der Fechter zur Befolgung der Vorschriften dieser Sportordnung und der Satzung des FBS sowie der Bestimmungen des Deutschen Fechterbundes (vgl. § 25 der DFB-Sportordnung)
- (3) Durch den gültigen Fechtpass sind die Fechter, welche durch ihre FBS -Zugehörigkeit zur Nutzung seiner Einrichtungen berechtigt sind, zur Teilnahme an den Sportveranstaltungen des FBS berechtigt.
- (4) Der Fechtpass ist für das Kalenderjahr gültig, in dem er ausgestellt wird. Er kann jeweils für ein Jahr verlängert werden.

§ 19

- (1) Der Fechtpass muss zu Beginn jeder Veranstaltung vorliegen und ist nach der Veranstaltung vom Inhaber abzuholen.
- (2) Maßgebend für den Beginn ist der in der Ausschreibung genannte Zeitpunkt.
- (3) Bei fehlenden Pässen muss eine Gebühr entrichtet werden. Diese richtet sich nach den jeweils gültigen Regelungen des DFB. Die Turnierleitung ist verpflichtet, die Startberechtigung nachträglich zu überprüfen.
- (4) Teilnahme und Erfolge werden vom Veranstalter im Pass vermerkt. Im übrigen dürfen amtliche Eintragungen nur durch die Vereine, die Landesfachverbände oder den Deutschen Fechterbund vorgenommen werden.
- (5) Trainer, Kampfrichter, Vorstand FBS müssen im Besitz eines gültigen Fechtpasses sein.

2. Der Gesundheitspass

§ 20

Alle noch nicht 18 Jahre alten Fechter müssen bei jeder fechtsportlichen Veranstaltung ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest (Gesundheitspass) vorlegen, das nicht älter als 365 Tage sein darf. Wer dieses Attest nicht vorlegt, kann nicht starten.

IV. Ausschreibungen und Meldungen

1. Ausschreibungen

§ 21

Ausschreibungen und Meldungen zu den fechtsportlichen Veranstaltungen des FBS sollen den Hinweis enthalten, dass jeder Teilnehmer der Satzung sowie den Ordnungen und damit auch der Gerichtsbarkeit des FBS bzw. DFB untersteht.

2. Meldungen

§ 22

- (1) Alle Teilnehmermeldungen zu amtlichen Veranstaltungen müssen von den Vereinen gemäß den Ausschreibungen schriftlich abgegeben werden.
- (2) Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Familienname der Teilnehmer
 - b) Bezeichnung des Wettbewerbs, für den gemeldet wird
 - c) den Jahrgang der Teilnehmer
- (3) Meldegelder werden vom Landesverband eingezogen. Meldegelder für nicht angetretene Wettkämpfer fallen an den Landesverband.
- (4) Beim Fernbleiben von Lehrgängen können dem gemeldeten Teilnehmer die dem Landesverband entstehenden Kosten – wenigstens jedoch doppeltes Meldegeld – in Rechnung gestellt werden.

V. Wettkampfauszeichnungen

§ 23

- (1) Bei sportlichen Veranstaltungen des FBS dienen Urkunden und Plaketten als Siegerauszeichnungen.
- (2) Es können auch Erinnerungsgaben gegeben werden.

VI. Genehmigung von Veranstaltungen

§ 24

- (1) Dem Fechterbund Saar sind alle Veranstaltungen in seinem Bereich (z.B. Einladungsturniere, Wanderpreiskämpfe) mindestens sechs Wochen vorher schriftlich zu melden. Die Meldungen müssen die genaue Ausschreibung enthalten. Jede gemeldete Veranstaltung gilt als genehmigt, falls nicht binnen 10 Tagen ein gegenteiliger Bescheid eintrifft.

- (2) Alle Teilnehmer einer nicht genehmigten Veranstaltung haben mit disziplinargerichtlichen Ahnungen zu rechnen.

D. Rechtsmittel nach dem F.I.E. - Reglement

§ 25

- (1) Bei den Turnieren im Einzel -und Mannschaftsfechten ist gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Technischen Direktoriums (TD) bzw. der Turnierleitung (wenn kein TD gebildet ist) die Berufung an das Berufungsgericht möglich.

Gegen Entscheidungen des Obmannes ist der Einspruch an den Obmann zulässig; verwirft dieser den Einspruch, so kann, sofern es sich nicht um eine Tatsachenentscheidung handelt, das TD bzw. die Turnierleitung als Berufungsinstanz angerufen werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Einspruch gegen eine Obmannentscheidung ist gebührenfrei.

Berufungen gegen Tatsachenentscheidungen des Obmannes sind nicht möglich.

- (2) Wer Berufung an das Berufungsgericht einlegt, hat eine Kautions von €50,00 beim Berufungsgericht zu hinterlegen. Erst nach Zahlung dieser Kautions tritt das Berufungsgericht zusammen.

- (3) Wird die Berufung verworfen, verfällt die Kautions zu Gunsten des Veranstalters; im umgekehrten Fall ist sie dem Einzahler zurück zu erstatten.

- (4) Das Berufungsgericht besteht aus dem Präsidenten des FBS als Vorsitzenden und je einem Vertreter jedes an dem Turnier beteiligten Vereines. Bei Abwesenheit des FBS-Präsidenten wählt das Berufungsgericht einen Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (5) In der Entscheidung über die Berufung bestimmt das Berufungsgericht zugleich über die Zulassung der Revision an den Gesamtvorstand, der in diesem Fall durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses ergänzt wird. Die Revision soll in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden. Das gleiche gilt für die Zulassung der Revision gegen Entscheidungen, welche das TD als Berufungsinstanz getroffen hat. Bei Beantragung der Revision ist eine Kautions in Höhe von €100,00 zu hinterlegen.

Wird eine Revision nicht zugelassen ist die Entscheidung des Berufungsgerichts bzw. TD endgültig.

E. Teilnahme von Ausländern

§ 26

- (1) Bei den Mannschaftsmeisterschaften und dem Deutschlandpokal kann von den Teilnehmern ein Fechter Ausländer oder Staatenloser sein. Dieser Ausländer oder Staatenlose muss im Bundesgebiet wohnen und Amateur sein. Er muss ein Jahr Mitglied eines DFB-Vereines sein und einen gültigen DFB-Fechtpass besitzen. Er darf in diesem Zeitraum für keinen ausländischen Verein und in keiner ausländischen Vereinsmannschaft gefochten haben.
- (2) An Einzelmeisterschaften können Ausländer und Staatenlose unter den Bedingungen des Abs. 1, Satz 2 ff teilnehmen, sich jedoch nicht zur Teilnahme an Deutschen Einzelmeisterschaften qualifizieren.

F. Wechsel der Startberechtigung

§ 27

- (1) Ein Wechsel der Startberechtigung von einem Verein zum anderen ist in der Regel nur am Ende des Wettkampfjahres möglich. Beginn und Ende ist in der Regel der 31.7./1.8., sofern der Sportausschuss des DFB nichts anderes festlegt. Die schriftliche Erklärung des Wechsels der Startberechtigung muss mindestens vier Wochen vor Ende des festgelegten Wechseltermins bei dem bisherigen Verein eingehen. Sie wird nur dann wirksam, wenn alle finanziellen Verpflichtungen dem bisherigen Verein gegenüber geregelt sind. Eine Ablösesumme darf vom abgebenden Verein weder gefordert noch an ihn gezahlt werden.
- (2) Bei Wechsel der Startberechtigung außerhalb des in Absatz 1 genannten Termins tritt selbstwirkend eine Sperre von drei Monaten (Einzel/Mannschaft) ein. Sie beginnt mit dem Eingang der Erklärung des Wechsels der Startberechtigung beim bisherigen Verein, jedoch frühestens mit dem Tag, an dem alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind. Abs.1, Satz 5 gilt.
- (3) Das Datum der Wirksamkeit der Erklärung nach Abs. 1 bzw. der Sperrfrist nach Abs. 2 sind im Fechtpass einzutragen.
- (4) Sperre bedeutet das Verbot der Teilnahme an Turnieren.
- (5) Wird ein Mitglied aufgrund seiner Leistungen für eine Verbands- oder Nationalmannschaft angefordert, ist es als Vertreter des Verbandes oder des DFB ohne Einschränkung startberechtigt. Muss bei solchen Gelegenheiten der Vereinsname genannt werden, so ist bis zum Ablauf der Sperrfrist der bisherige Verein zu nennen.
- (6) Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist statthaft. Es kann jedoch nur für denjenigen Verein gestartet werden, der im Fechtpass eingetragen ist. Ausnahmen sind nur bei Freundschaftskämpfen und nach gegenseitiger Vereinbarung möglich. Freundschaftskämpfe sind alle Wettkämpfe, die nicht offen ausgeschrieben sind.

G. Landeskader und Kadertraining

§ 29

- (1) Die Berufung in eine Verbandsmannschaft oder einen Landeskader schließt für die Beteiligten (Fechter, Trainer, Betreuer usw.) die Verpflichtung ein, beim Auftreten für den FBS dessen Interessen zu wahren. Von Verbandsseite ev. vorgesehene Kleidung ist zu tragen. Die vom FBS eingegangenen Verpflichtungen sind einzuhalten und die sich hieraus ergebenden Auflagen zu erfüllen. Die Bestimmungen der F.I.E. zur Werbung im Fechtsport finden Anwendung.
- (2) Erfüllt ein Angehöriger einer Verbandsmannschaft oder eines Landeskaders die sich aus dem Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht oder verstößt er in anderer Weise gegen die Anordnungen des FBS oder der von ihm beauftragten Personen, so kann er durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Falls eine sofortige Entscheidung notwendig und eine Einberufung des Gesamtvorstandes nicht möglich ist, kann die erforderliche Maßnahme auch von dem für die betreffende Veranstaltung zuständigen Beauftragten des FBS getroffen werden; eine solche Beschlussfassung ist anschließend unverzüglich dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung zu übermitteln.

- (4) Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes Einspruch beim Schiedsgericht des FBS einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Einsprüche gegen Sofortentscheidungen und gegen Entscheidungen des Gesamtvorstandes haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Berechtigt zur Teilnahme am Kadertraining des FBS ist, wer vom Landestrainer in Absprache mit dem Sportausschuss dazu eingeladen ist. Mit der Teilnahme am Kadertraining verpflichtet sich der Sportler der Berufung in eine Verbandsmannschaft Folge zu leisten und die Interessen des Landesverbandes zu vertreten.

H. Amateurprinzip

§ 30

- (1) Der FBS bekennt sich zum Amateurgedanken.
- (2) Amateur ist, wer den Fechtsport nicht als Beruf betreibt.
- (3) Nebenberufliche Trainer und Übungsleiter sind Amateure.